

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bearbeitung: Dorothee Hannemann  
E-Mail: Dorothee.Hanne-  
mann@MLEUV.Branden-  
burg.de

Telefon: +49 331 866-7093

Datum: 23.07.2025

Seite: 1/1

Gesch.-Z.: MLUL-4-4506/6+9

Dokument-Nr.: 538581/2025

An das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Natur-  
schutz und Landschaftspflege sowie  
die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Natur-  
schutzbehörden

Über E-Mail

Nachrichtlich: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

## Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) / Ersatzzahlung für Bodenversiegelung

Der in den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (MLUV 2009) zur Bemessung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG bei nicht kompensierbarer Bodenversiegelung als Richtwert genannte Betrag in Höhe von 10 Euro je qm ist nicht mehr auskömmlich, um den Zweck der Ersatzzahlung zu erreichen.

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich gemäß HVE nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis 1:1. Bis zur Änderung der HVE wird empfohlen, den unter Kapitel 11 „Ersatzzahlung“ auf Seite 26 der HVE benannte Richtwert von 10 Euro je qm auf einen Betrag in Höhe von 40 Euro je qm anzupassen.

Wir weisen darauf hin, dass von diesem Richtwert im Einzelfall im Rahmen Ihres fachlichen Beurteilungsspielraums nach oben und nach unten abgewichen werden kann, falls Ihnen eine aktuelle Kostenerhebung vor Ort vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Annegret Engelke

Dieses Dokument wurde am 23.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.